

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
der Gemeindebücherei Ihringen  
vom 16. Februar 1998**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 1998 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen.

**1. Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ihringen.

**2. Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebücherei zu benutzen.

**3. Anmeldung**

- 3.1 Bei der Anmeldung ist ein Ausweis vorzulegen.
- 3.2 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Sorgeberechtigten.
- 3.3 Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.
- 3.4 Nach der Anmeldung erhält jede(r) Benutzer(in) einen Ausweis, der zur Ausleihe berechtigt und bei jedem Büchereibesuch vorzulegen ist.

**4. Ausleihe**

- 4.1 Die Leihfrist für Büchermedien beträgt vier Wochen.
- 4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Dabei sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- 4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- 4.4 Das Büchereipersonal kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

**5. Behandlung der entliehenen Medien**

- 5.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu

- bewahren.
- 5.2 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig und zwar bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von DM 10,00 je Medieneinheit.
- 5.3 Entlehene Medien dürfen vom Benutzer/von der Benutzerin nicht an andere Personen weitergegeben werden.

## **6. Gebühren**

- 6.1 Die allgemeine Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenfrei.
- 6.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Versäumnisgebühr erhoben.  
Diese beträgt für die
- |            |          |
|------------|----------|
| 1. Mahnung | DM 3,00  |
| 2. Mahnung | DM 7,00  |
| 3. Mahnung | DM 12,00 |
- Die Mahnungen erfolgen im zeitlichen Abstand von jeweils einer Woche, danach werden die ausgeliehenen Medien durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 6.3 Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises (bei Verlust) wird eine Gebühr von DM 5,00 erhoben.

## **7. Haftung**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern und Benutzern in den Räumen der Gemeindebücherei abgelegt werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **8. Hausordnung**

Im Interesse der Allgemeinheit werden die Benutzer der Gemeindebücherei gebeten, sich so zu verhalten, daß der Büchereibetrieb nicht gestört wird.

Anordnungen des Büchereipersonals sind zu beachten.

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen nicht gestattet.

Eltern sind verpflichtet, beim Büchereibesuch ihre Kleinkinder zu beaufsichtigen.

## **9. Ausschluß von der Benutzung**

Personen, deren Verhalten sich gegen die Benutzungsordnung richtet, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, den 16. Februar 1998

Gez.  
Obert  
Bürgermeister